

20.08.01**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-
Verordnung****A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Verlängerung der vorläufigen nationalen Zulassung für ein weiteres Jahr für zwei UV-Filterstoffe (Titandioxid und Zinkoxid, jeweils beschichtet und mikrofein), für die auf Gemeinschaftsebene die Entscheidung über die Verlängerung ansteht. Es soll vermieden werden, dass ihre Verwendung zur Herstellung kosmetischer Mittel zwischenzeitlich verboten wird.

B. Lösung

Änderung der Kosmetik-Verordnung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsangaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

...

2. Vollzugsaufwand

Durch die Verordnung entstehen dem Land Niedersachsen jährliche Personalkosten von etwa DM 2.500,-- und jährliche Sachkosten von etwa DM 500,--.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den übrigen Ländern und den Gemeinden keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen auch keine Kosten. Zu einer Erhöhung der Preise der Produkte wird die Verordnung nicht beitragen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Rezepturumstellungen nicht erforderlich sind.

20.08.01

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

**Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-
Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 231 02 - Ko 15/01

Berlin, den 17. August 2001

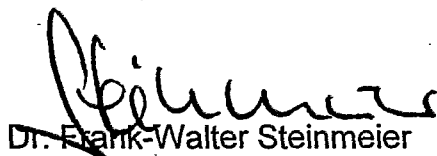
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Einunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Kosmetik-Verordnung**

Vom ... 2001

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 9 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft in Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

In § 3b Abs. 7 Satz 1 der Kosmetik-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2410), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1848) geändert worden ist, wird die Angabe „30. Juni 2001“ durch die Angabe „30. Juni 2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Die Änderung der Kosmetik-Verordnung dient der Verlängerung der vorläufigen nationalen Zulassung für zwei UV-Filterstoffe, für die auf Gemeinschaftsebene die Entscheidung über die Verwendung ansteht. Bei den beiden UV-Filterstoffen handelt es sich um Stoffe, die seit Jahren als UV-A- und UV-B-Filter in Sonnenschutzmitteln eingesetzt werden.

Durch die Verordnung entstehen dem Land Niedersachsen jährliche Personalkosten von etwa DM 2.500,-- und jährliche Sachkosten von etwa DM 500,--.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund, den anderen Ländern und den Gemeinden keine Kosten. Zu einer Erhöhung der Preise der betroffenen Produkte wird sie nicht beitragen. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Rezepturumstellungen nicht erforderlich sind.

Zu Artikel 1

Da die Zulassung der UV-Filterstoffe Titandioxid und Zinkoxid, jeweils beschichtet und mikrofein, auf EU-Ebene noch nicht abgeschlossen ist, werden diese Stoffe vorläufig für ein weiteres Jahr zur Herstellung kosmetischer Mittel zugelassen.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

19.10.01

Beschluss
des Bundesrates

Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Kosmetik-Verordnung

Der Bundesrat hat in seiner 768. Sitzung am 19. Oktober 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.